Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2462

Der Bundesminister des Auswärtigen

Bonn, den 8. Juli 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Wahrnehmung der Rechte der durch den Konkurs der „BRANDARIS"- und „AMIIA"-Versicherungen geschädigten deutschen Staatsangehörigen**

Bezug: **Kleine Anfrage der Abgeordneten Bauer (Würzburg), Dr. Müller-Emmert und Genossen — Drucksache IV/2278 —**

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft und für Verkehr wie folgt:

Zu 1.

Bis zum 1. Juni 1964 sind bei der Versicherungsgesellschaft „BRANDARIS" und bei den deutschen Behörden der Verteidigungslastenverwaltung insgesamt 2529 Anträge auf Gewährung einer Entschädigung wegen Schäden gestellt worden, die durch die außerdienstliche Benutzung privater Kraftfahrzeuge der bei der „BRANDARIS" versichert gewesenen Mitglieder der amerikanischen Streitkräfte entstanden sind. Mit weiteren Anträgen wird insoweit nicht gerechnet.

Wegen Schäden, für die Mitglieder der britischen und kanadischen Streitkräfte verantwortlich sind, wurden 155 und 23 Anträge eingereicht. Mit einer Erhöhung dieser Zahlen muß gerechnet werden, da den Behörden der Verteidigungslastenverwaltung nicht alle Fälle bekanntgeworden sein dürften.

Zu 2.

Zugunsten des betroffenen Personenkreises konnte, soweit eine Beteiligung von Mitgliedern der amerikanischen Streitkräfte in Betracht kommt, zwischen dem Bundesfinanzministerium und der Amerikanischen Botschaft nach längeren Verhandlungen mit Schriftwechsel vom 28. Februar / 14. März 1963 eine Regelung vereinbart werden, nach der die amerikanischen Streitkräfte in solchen Fällen Entschädigungen ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung (ex-gratia-Zahlungen) gewähren und sich die Bundesrepublik Deutschland bis zu 25% an der Gesamtentschädigung beteiligt.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Verhandlungen mit den Botschaften des Vereinigten Königreichs und von Kanada sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 3.

Bisher konnte kein BRANDARIS-Fall durch Zahlung abgeschlossen werden. Zwar hatten bis zum 1. Juni 1964 die deutschen Behörden der Verteidigungslastenverwaltung entsprechend der mit der Amerikanischen Botschaft vereinbarten Entschädigungsregelung in 1036 Fällen die Sach- und Rechtslage überprüft, die Vorgänge der zur Entscheidung zuständigen amerikanischen Dienststelle zugeleitet und die Zahlung von ingesamt 1 181 823,04 DM vorgeschlagen. Der amerikanische Kongreß hat jedoch erst Anfang Juli 1964 zugestimmt, daß die US-Streitkräfte zur Regelung dieser Schadensfälle amerikanische Haushaltsmittel verwenden können. Bei den Verhandlungen, die zum Abschluß der Entschädigungsregelung vom 28. Februar / 14. März 1963 führten, war von der Amerikanischen Botschaft nicht zum Ausdruck gebracht worden, daß der Vollzug der Vereinbarung durch die amerikanischen Streitkräfte von einer vorherigen Ermächtigung des Kongresses zur Verwendung von Haushaltsmittel abhängig sei. Hiervon erfuhr das Bundesfinanzministerium erst im Frühjahr dieses Jahres und wurde daraufhin wiederholt bei der Amerikanischen Botschaft vorstellig.

Zu 4.

Es darf auf die Ausführungen in den Antworten auf die Fragen 2 und 3 verwiesen werden.

Zu 5.

Nach der Vereinbarung vom 28. Februar / 14. März 1963 entscheidet die amerikanische Dienststelle US Army Claims Office Germany in Mannheim aufgrund von deutschen Entschädigungsvorschlägen über die Gewährung der vorgesehenen ex-gratia-Zahlungen. Es fehlte bisher nicht an einer zur Entscheidung berufene Stelle, sondern an der Bewilligung der Haushaltsmittel durch den amerikanischen Kongreß. In Anbetracht dieser Lage könnte nach Ansicht der Bundesregierung eine Verhandlungskommission, für deren Sondertätigkeit eine Rechtsgrundlage geschaffen werden müßte, die Abwickung der Schadensfälle nicht fördern.

Zu 6.

Ein Termin kann nicht genannt werden, weil die Entschädigung der Verkehrsopfer von den Maßnahmen der drei genannten Entsendestaaten abhängig ist.

Zu 7.

Zu dem Vorschlag, eine Treuhandstelle ins Leben zu rufen, wird auf die Antwort zu Frage 5 (Einsetzung einer Verhandlungskommission) hingewiesen.

Zu 8.

Der Bundesregierung sind außer den in Beantwortung der Frage 1 aufgeführten BRANDARIS-Schadensfälle keine Schadensfälle bekanntgeworden, die von Mitgliedern anderer Streitkräfte verursacht worden sind. Die Verhandlungen mit der britischen und der kanadischen Regierung sind bis heute ohne Erfolg geblieben. Die Bundesregierung hat sowohl die Britische als auch die Kanadische Botschaft mit Noten vom 21. Mai 1964 unter ausführlicher Darstellung der Sach- und Rechtslage erneut gebeten, sich zu einer befriedigenden Regelung der anstehenden Schadensfälle zu entschließen.

Zu 9.

Die American Military International Insurance Association ist nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zum Betrieb der Kraftfahrversicherung mit Mitgliedern der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte unter Bedingungen zugelassen worden, bei denen hinsichtlich der finanziellen Sicherheiten vorsorglich über das sonst übliche Maß hinausgegangen worden ist. Die dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen sicherheitshalber übereigneten Kautionswerte in Höhe von rd. 6,65 Mio DM werden vom Konkursverwalter als Absonderungsmasse ausschließlich für die Abwickung der Versicherungsschäden verwandt. Nach Mitteilung des Bundesaufsichtsamtes kann mit einer weitgehenden Befriedigung der Ansprüche der Unfallgeschädigten aus den vorhandenen Kautionswerten gerechnet werden.

Zum ersten Teil der Frage 10

Nach Artikel 11 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut müssen die Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte ihre privaten Kraftfahrzeuge im Bundesgebiet grundsätzlich bei hier zugelassenen Versicherungunternehmen gegen Haftpflicht versichern. Die Haftpflichtversicherung bei Unternehmen mit Sitz in einem Entsendestaat ist nur noch zulässig, wenn daneben ein im Bundesgebiet zugelassener Versicherer oder der Verband der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer e. V. die Pflichten eines Haftpflichtversicherers für Schadensfälle im Bundesgebiet übernimmt.

Geeignete Maßnahmen gegen die Tätigkeit unseriöser ausländischer Versicherungsgesellschaften im Bundesgebiet könnten nur in einer Verstärkung der Versicherungsaufsicht bestehen. Selbst eine noch so starke Versicherungsaufsicht könnte es nicht absolut verhindern, daß ein Versicherungsunternehmen zahlungsunfähig wird, da keine Aufsichtsbehörde vor falschen Meldungen sicher ist.

Die Bundesregierung wird jedoch darauf achten, daß die Erfahrungen, die aus dem Fall der American Military International

Insurance Association gewonnen worden sind, vom Bundesaufsichtsamt ausgewertet und zur Verbesserung des Schutzes der Versicherungsnehmer nutzbar gemacht werden.

Zum zweiten Teil der Frage 10

Der Bundesregierung sind keine privaten Fahrzeuge von Angehörigen der Stationerungsmächte bekannt, die in der Bundesrepublik Deutschland ohne den nach Artikel 11 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut erforderlichen Versicherungsschutz laufen.

Schröder